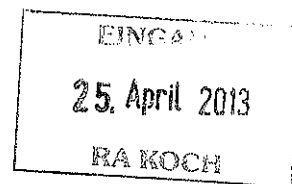


**SOZIALGERICHT LÜNEBURG**



Az.: S 4 R 435/10

**IM NAMEN DES VOLKES**

Verkündet am: 27. März 2013

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Koch & Partner,  
Hohenzollernstr. 25, 30161 Hannover,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium,  
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin,

Beklagte,

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 2013 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Witt sowie die ehrenamtlichen Richter Schmolke und Strohmeier für Recht erkannt:



Im Widerspruchsverfahren erstellte der Arzt für Innere Medizin und Sozialmedizin Dr. ■■■■■ ein Gutachten. Er führte aus, bei der Klägerin liege aufgrund der Diagnosen Fibromyalgie, Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion und degen. Wirbelsäulenveränderungen eine deutliche Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit vor, so dass sie nur noch leichte körperliche Tätigkeiten über sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben könne. Das von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. ■■■■■ verfasste Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin noch leichte bis mittelschwere Arbeiten über sechs Stunden verrichten könne.

Die Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 1. September 2010 als unbegründet zurück. Sie führt aus, es bestehe kein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser bzw. wegen voller Erwerbsminderung. Die Klägerin sei noch in der Lage eine Tätigkeit mindesten sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verrichten. Die eingeholten Gutachten hätten keine weitere Einschränkung des festgestellten Leistungsvermögens ergeben.

Am 20. September 2010 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, sie sei voll erwerbsgemindert. Das bestehende Fibromyalie-Syndrom wirke sich in erheblichem Umfang leistungsmindernd aus.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 11. September 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01. September 2010 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin eine Rente wegen voller - hilfsweise wegen teilweiser - Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die angefochtene Entscheidung.

Das Gericht hat zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts Befundberichte der behandelnden Ärzte Dr. ■■■■■ (Facharzt für Orthopädie), Frau ■■■■■ (Fachärztin für Physikalische u. Rehabilitative Medizin) und Dr. ■■■■■ (Internist) sowie ein Gutachten des Arztes für Orthopädie und Unfallchirurgie – Rheumatologie Dr. ■■■■■ eingeholt. Auf Antrag der Klägerin hat der Facharzt für Allgemeinmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. ■■■■■ ein Gutachten nach § 109 SGG erstellt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird den Inhalt der Gutachten verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 11. September 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01. September 2010 ist rechtswidrig und beschwert die Klägerin im Sinne von § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Klägerin hat einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Wegen der Verschllossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes ist ihr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren.

Versicherte haben nach § 43 Abs. 1 SGB VI bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie teilweise erwerbsgemindert sind (Nr. 1), in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (Nr. 2) und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben (Nr. 3). Teilweise erwerbsgemindert sind nach Satz 3 Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung setzt nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI voraus, dass der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbsgemindert im Sinne einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung ist nach § 43 Abs. 3

SGB VI nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Verschllossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes (vgl. etwa Bundessozialgericht, Urt. v. 8. September 2005 - B 13 RJ 10/04 R) begründet bereits ein unter sechsstündiges Leistungsvermögen einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (sofern kein leidensgerechter Teilzeitarbeitsplatz wahrgenommen wird).

Die Klägerin erfüllte bei Antragstellung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Zudem liegt bei ihr eine teilweise Erwerbsminderung vor.

Die Klägerin kann nur noch auf körperliche leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten medizinischen Beweisaufnahmen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin mit ihrem Restleistungsvermögen nur noch Tätigkeiten von drei bis sechs Stunden täglich ausüben kann.

Bei der Klägerin bestehen nach den Feststellungen der Sachverständigen folgende Gesundheitsstörungen: Texturstörung der letzten beiden Halsbandscheiben begleitet von knöchernen Formveränderungen der angrenzenden Wirbelkörper; alterstypische Konturvergrößerung der Lendenwirbelkörper, geringe Fehlstatik des Wirbelsäulenabschnitts bei Beckenschiefstand; reizlose Narben an der rechten Schulter nach schlüssellochchirurgischer Erweiterung des Schulterdaches wegen eines Engpasses für die Oberarmdrehermanschette, Schmerzen an der linken Schulter und in beiden Knieregionen; Funktionsstörung des sensiblen Speichennervenendastes rechts sowie ein Fibromyalgiesyndrom.

Unter Berücksichtigung dieser Gesundheitsstörung kommt das Gericht zu der Einschätzung, dass die Klägerin zumindest noch leichte körperliche Tätigkeiten ausüben kann. Die Tätigkeiten sollten überwiegend im Sitzen verrichtet werden, wobei zeitweises Gehen oder Stehen möglich ist. Vermieden werden sollten Arbeiten unter Zeitdruck, Akkord, Wechselschichten, Arbeiten auf Gerüsten und Arbeiten, bei denen ein geistiges Multitasking Voraussetzung ist. In zeitlicher Hinsicht hält die Kammer ein Leistungsvermögen von drei bis sechs Stunden seit August 2008 für gegeben und schließt sich insoweit der Einschätzung des Sachverständigen Dr. [REDACTED] (Bl. 204 und 205 der Gerichtsakten) an. Die Feststellungen des Sachverständigen sind zur Über-

zeugung des Gerichts zutreffend erfolgt. Sie beruhen auf einer eingehenden Befragung und Untersuchung der Klägerin. Die Gerichts- und Verwaltungsakten wurden ausgewertet. Zwar gelangt der Sachverständige Dr. [REDACTED] in seinem Gutachten zu einem höheren Leistungsvermögen bei der Klägerin, allerdings bezieht sich diese Einschätzung lediglich auf das orthopädische Beschwerdebild der Klägerin und lässt die von Dr. [REDACTED] berücksichtigten Aspekte noch außer Betracht.

Obwohl die Klägerin noch über ein drei bis sechsständiges Restleistungsvermögen verfügt, steht ihr Rente wegen voller Erwerbsminderung zu, weil ihr über die Dauer eines Jahres eine Teilzeitarbeitsstelle nicht vermittelt werden konnte und deshalb anzunehmen ist, dass der Arbeitsmarkt für sie verschlossen ist. Weil der Rentenanspruch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist, ist die Rente gemäß § 102 Abs. 2 SGB VI nur befristet zu gewähren. Da die Klägerin bisher die Behandlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft hat, dürfte mit einer kurzfristigen Besserung des Leistungsvermögens zu rechnen sein. Das Gericht hält daher eine Befristung bis zum 31. August 2014 für angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.